



# INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT DEZEMBER 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein für viele Unternehmer problematisches Kalenderjahr geht zu Ende. Corona und die staatlichen Maßnahmen haben für viele zu wirtschaftlichen Einbußen geführt. Sehr gern haben wir Sie bei der Beantragung von Corona-Hilfen unterstützt. Allerdings sind auch wir hierbei häufig an die Grenzen unserer Kapazität gelangt. Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass wir Sie zu Ihrem Schutz und zum Schutz unserer Mitarbeiter auch weiterhin bitten, weitestgehend auf persönliche Besuche in unserer Kanzlei zu verzichten. Bei Bedarf stehen Ihnen jedoch unsere Steuerberater jederzeit für ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch nach Terminvereinbarung zur Verfügung.

## Änderungen im Jahr 2022

Im kommenden Jahr wird der Freibetrag für Sachzuwendungen von 44 auf 50 € erhöht. Bei der Anmeldung von Minijobbern ist zukünftig auch deren Steuer-Identifikationsnummer anzugeben. Der gesetzliche Mindestlohn wird wahrscheinlich auf 12 € angehoben. Die Grenze für Minijobs soll dann wahrscheinlich auf 520 € steigen. In Mecklenburg sollen öffentliche Aufträge nach den Plänen der neuen Regierung nur noch an Firmen vergeben werden, die Tariflohn bzw. einen „Vergabe-Mindestlohn“ an ihre Arbeitnehmer zahlen.

## Betrugs-E-Mails

Kriminelle versuchen nicht nur mit gefälschten E-Mails, die angeblich von Banken und Sparkassen kommen, Kontodaten, PINs und TANs auszuspähen, sondern auch an Steuerdaten von Unternehmen zu kommen. Hierzu werden E-Mails verschickt, deren Absender angeblich das Bundeszentralamt für Steuern ist. Wir warnen ausdrücklich davor, auf solche E-Mails zu reagieren bzw. dort angehängte Links zu öffnen. Die Finanzverwaltung verschickt Steuerbescheide und Zahlungsaufforderungen grundsätzlich nur per Brief. Zahlungen sind ausnahmslos per Überweisung auf ein inländisches Konto bei der Bundeskasse zu leisten. Echte E-Mails und Mitteilungen der Finanzbehörde oder von Banken enthalten grundsätzlich immer Namen und Telefonnummern der Sachbearbeiter.

## Bunte Wände in der Mietwohnung

Wenn der Eigentümer gestattet, dass der Mieter Wände farbig streicht, muss er damit rechnen, dass ein Nachmieter auch dann nicht zu Schönheitsreparaturen verpflichtet ist, wenn dies im Mietvertrag wirksam geregelt ist. Die ergibt sich aus einer Entscheidung des LG Krefeld (Az. 2 S 26/20). Im Urteilsfall war jemand in eine Wohnung gezogen, in der der Vormieter mehrere Räume farblich ge-

staltet hatte. Beim Auszug weigerte er sich daher, neu zu streichen. Das Gericht sah in der farbigen Gestaltung deutliche Gebrauchsspuren, welche die Renovierungsverpflichtungen ausschlossen.

## Freibetrag bei Geschäftsveräußerung

Wenn Selbstständige oder Unternehmer ihren Betrieb bzw. ihre Praxis veräußern, bleibt ein Betrag von 45.000 € steuerfrei. Allerdings ermäßigt sich der Freibetrag, soweit der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt. Weitere Voraussetzung ist, dass der Veräußerer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder berufsunfähig im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist. Das Vorliegen der zweiten Voraussetzung ist nach Auffassung der Finanzverwaltung durch einen Bescheid des Rentenversicherungsträgers oder eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern (Az. 2 K 426/15) sind jedoch auch andere Nachweismöglichkeiten gegeben. Im konkreten Fall genügte ein Schreiben der Deutschen Rentenversicherung, wonach dem Inhaber eines Friseursalons aufgrund dauerhafter Leistungseinschränkungen und gesundheitlicher Probleme Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt wurden. In der Sache ist Revision beim BFH anhängig. Die Finanzverwaltung besteht weiterhin auf ihrer formalistischen Betrachtungsweise. Sollte ein Geschäft aus gesundheitlichen Gründen veräußert werden, ist es für die Gewährung des Freibetrags hilfreich, eine amtsärztliche Bescheinigung vorlegen zu können bzw. im Zweifelsfall Rentenbescheide oder andere Schreiben des Sozialversicherungsträgers.

## Behandlungsraum in der eigenen Wohnung

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur unter ganz engen Voraussetzungen und nur bis zu 1.250 € pro Kalenderjahr steuerlich abzugsfähig. Anders sieht es dagegen aus, wenn ein

Freiberufler oder Gewerbetreibender im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung einen Raum bereithält, der wie eine Betriebsstätte anzusehen ist, z. B. eine Notfallpraxis, in der am Wochenende Patienten behandelt werden. Die Kosten für solche Räume (anteilige Miete oder Abschreibung, Kosten für Heizung, Strom, Versicherung usw.) sowie deren Einrichtung sind in voller Höhe steuermindernd zu berücksichtigen. Gleiches kann gelten, wenn ein Unternehmer im häuslichen Büro Kunden empfängt, Waren oder Unterlagen lagert oder sogar gelegentlich Arbeitnehmer dort arbeiten. Befinden sich diese Räume jedoch im eigenen Haus/in der eigenen Wohnung, so können sie zum steuerlichen Betriebsvermögen gehören. Dies bedeutet, dass sie anteilig zu bilanzieren und nach einer Aufgabe der selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit (steuerpflichtig) zu entnehmen sind. Bei den steigenden Immobilienpreisen bzw. der hohen Inflation können somit in einigen Jahren erhebliche stille Reserven gebildet werden, die dann steuererhöhend aufzulösen sind.

### **Erben müssen sich um Steuererklärungen kümmern**

Beim Tod eines Angehörigen müssen eine Vielzahl von, häufig auch bürokratischen, Dingen bedacht werden. Zeitschriften-Abos, Telefon- und andere langfristige Verträge müssen gekündigt werden. Fahrzeuge sind ggf. umzumelden und neu zu versichern usw. Daneben sollte aber auch daran gedacht werden, ausstehende Steuererklärungen einzureichen oder zu prüfen, ob für frühere Jahre Einkünfte nachzuerklären sind. Erkennen Erben nämlich, dass der Verstorbene Einkünfte pflichtwidrig nicht erklärt hat und unterlassen es, Steuererklärungen nachzureichen, kann dies eine Steuerhinterziehung darstellen u. a. mit der Folge, dass das Finanzamt (mindestens) 10 Jahre lang Steuern nachfordern kann.

### **Vollständigkeit des Lohnkontos**

Gerne fertigen wir für Sie die komplette Lohn- und Gehaltsabrechnung und archivieren die erforderlichen Daten, damit Sie z. B. für die nächste Prüfung der Sozialversicherung bzw. Lohnsteuer-Außenprüfung zur Verfügung stehen. Damit das Lohnkonto vollständig geführt werden kann, bitten wir Sie, uns über **alle** Zahlungen an Arbeitnehmer zu informieren, auch wenn diese lohnsteuerfrei sind, wie

z. B. Tankgutscheine oder auf die Entfernungspauschale anzurechnende steuerfreie oder pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

### **Unfreiwilliges Ende von Betriebsaufspaltungen**

Wenn Sie ein Grundstück an eine GmbH vermieten, an der Sie alleine oder mehrheitlich beteiligt sind, kann steuerlich eine sog. „Betriebsaufspaltung“ vorliegen. Konkret bedeutet dies, dass sich das vermietete Grundstück in einem steuerlichen Betriebsvermögen befindet. Veräußern Sie dieses Grundstück, endet die Vermietung an die GmbH oder trennen Sie sich von Ihren GmbH-Anteilen, kann die Betriebsaufspaltung enden. Dies bedeutet, dass stille Reserven, die sich im Grundstück gesammelt haben, zu versteuern sind. Als stille Reserven gelten dabei der Unterschied zwischen dem gegenwärtigen Verkehrswert und dem Buchwert des Grundstücks/Gebäudes. Sofern Sie ein bisher an Ihre GmbH vermietetes Grundstück veräußern oder innerhalb der Familie übertragen wollen oder wenn Sie bei einer solchen Konstellation GmbH-Anteile veräußern, sollten Sie uns in Ihre Planungen einbeziehen, damit ggf. steuerliche Folgen berücksichtigt werden können.

**In eigener Sache:** In der Zeit vom 24.12.2021 bis zum 31.12.2021 sind unsere Kanzleien geschlossen. Wir sind im neuen Jahr ab 3.1.2022 wieder für Sie da.

In unserer Kanzlei in Neustrelitz wird am 21.1.2022 die Telefonanlage umgestellt. Die Kanzlei ist daher an diesem Tag nicht oder nur eingeschränkt telefonisch erreichbar.

*Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Fest und einen guten Start ins Jahr 2022. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen im nächsten Jahr.*

Steuerart	Fälligkeit	
Einkommensteuer-VZ IV Quartal 2021	10.12.2021	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2021	10.01.2022
Umsatzsteuer	10.12.2021	10.01.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.12.2021	14.01.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.12.2021	10.01.2022
Sozialversicherung	28.12.2021	27.01.2022

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellennangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter

**www.steuer-beratung.de**